

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2962/82 der Kommission vom 5. November 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1

Verordnung (EWG) Nr. 2963/82 der Kommission vom 5. November 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3

***Verordnung (EWG) Nr. 2964/82 der Kommission vom 5. November 1982 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2958/82 über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisationen von Olivenölerzeugern im Wirtschaftsjahr 1982/83 5**

***Verordnung (EWG) Nr. 2965/82 der Kommission vom 5. November 1982 über die Anwendungsbestimmungen der Erzeugerbeihilferegelung für Olivenöl 7**

***Verordnung (EWG) Nr. 2966/82 der Kommission vom 5. November 1982 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 zur Einführung eines datenverarbeitungsgerechten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren 11**

Verordnung (EWG) Nr. 2967/82 der Kommission vom 5. November 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse 12

Verordnung (EWG) Nr. 2968/82 der Kommission vom 5. November 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker 15

Verordnung (EWG) Nr. 2969/82 der Kommission vom 5. November 1982 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1235/82 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge 16

Verordnung (EWG) Nr. 2970/82 der Kommission vom 5. November 1982 zur Einführung eines bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der Neun von Gurken mit Ursprung in Griechenland anzuwendenden Berichtigungsbetrags 20

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

82/727/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 25. Oktober 1982 zur Änderung der Richtlinie 69/208/EWG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen 21

82/728/EWG :

- ★ Beschluß des Rates vom 26. Oktober 1982 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien, das gemäß Artikel XXVIII des GATT über Zollzugeständnisse seiner Liste XXI ausgehandelt wurde 22

82/729/EGKS :

- ★ Beschluß des Rates vom 26. Oktober 1982 über die Bestimmung der maßgebenden Organisationen, denen es obliegt, Listen der Kandidaten für den Beratenden Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzustellen 26

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2962/82 DER KOMMISSION****vom 5. November 1982****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. November 1982 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. November 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	101,84
10.01 B II	Hartweizen	149,77 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	101,63 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	113,84
10.04	Hafer	76,75
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	108,38 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	5,60 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	109,86 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	156,36
11.01 B	Mehl von Roggen	156,10
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	245,38
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	167,99

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2963/82 DER KOMMISSION**vom 5. November 1982****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. November 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. November 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	(ECU/Tonne)		
			1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,33	0,33	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	(ECU/Tonne)			
			1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2964/82 DER KOMMISSION**vom 5. November 1982****zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2958/82 über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisation von Olivenölerzeugern im Wirtschaftsjahr 1982/83**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2958/82 des Rates vom 4. November 1982 über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisationen von Olivenölerzeugern im Wirtschaftsjahr 1982/83⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2958/82 genannten Oliven- und Olivenölerzeuger müssen über eine Mindestzahl von Mitgliedern verfügen oder eine Mindesterzeugung Olivenöl erzielen. Diese Grenzen sollten so festgesetzt werden, daß sie mit den zur Zeit in jedem Erzeugermitgliedstaat bestehenden Kontrollmöglichkeiten vereinbar sind.

Um die Anerkennung der Erzeugerorganisationen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 zu erleichtern, müssen die Olivenbauern, die für dieses Wirtschaftsjahr die Erzeugerorganisation wechseln, hierüber eine Erklärung abgeben.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2958/82 ist ferner der Höchstprozentsatz der Beihilfe festzusetzen, der von den Erzeugerorganisationen einbehalten werden darf, um die durch die Kontrollmaßnahmen verursachten Kosten zu decken. Es ist sicherzustellen, daß die einbehaltenen Summen nur zur Finanzierung der in Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgesehenen Aufgaben verwendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jede in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2958/82 genannte Erzeugerorganisation muß :

- wenn sie in Italien gegründet wird, mindestens 25 000 Erzeuger oder eine solche Anzahl davon umfassen, daß sie zusammen in den letzten drei Wirtschaftsjahren eine durchschnittliche Ölerzeugung von mindestens 13 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr erzielt haben ;
- wenn sie in Frankreich gegründet wird, mindestens 1 000 Erzeuger oder eine solche Anzahl davon umfassen, daß sie zusammen in den letzten drei Wirtschaftsjahren eine durchschnittliche Ölerzeugung von mindestens 100 Tonnen je Wirtschaftsjahr erzielt haben ;
- wenn sie auf dem griechischen Festland oder auf den Inseln Kreta, Rhodos, Mytilen, Korfu, Euboea gegründet wird, mindestens 1 000 Erzeuger oder eine solche Anzahl davon umfassen, daß sie zusammen in den drei letzten Wirtschaftsjahren eine durchschnittliche Ölerzeugung von mindestens 500 Tonnen je Wirtschaftsjahr erzielt haben ;
- wenn sie an einem anderen als im vorherigen Gedankenstrich angegebenen Ort gegründet wird, mindestens 600 Erzeuger oder eine solche Anzahl davon umfassen, daß sie zusammen in den drei letzten Wirtschaftsjahren eine durchschnittliche Ölerzeugung von mindestens 300 Tonnen je Wirtschaftsjahr erzielt haben.

(2) Jeder Olivenbauer, der im vorhergehenden Wirtschaftsjahr einer anerkannten Erzeugerorganisation angehört hatte und im Wirtschaftsjahr 1982/83 einer anderen Erzeugerorganisation angehören möchte, muß dies schriftlich erklären und das Datum des Austritts aus der ersten Organisation angeben.

Die Erzeugerorganisationen müssen die obengenannten Erklärungen dem betreffenden Mitgliedstaat übermitteln.

Artikel 2

Der Prozentsatz der Erzeugerbeihilfe, der von den Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 309 vom 5. 11. 1982, S. 28.

Verordnung (EWG) Nr. 2958/82 einbehalten werden kann, darf nicht höher als 2,4 % sein.

Die Erzeugermitgliedstaaten wachen darüber, daß die von den Erzeugerorganisationen gemäß dem vorstehenden Absatz einbehaltenen Summen von ihnen zur Finanzierung von Tätigkeiten verwendet werden, die ihnen aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2958/82 obliegen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die bei der Anwendung des vorstehenden Absatzes getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2965/82 DER KOMMISSION**vom 5. November 1982****über die Anwendungsbestimmungen der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82⁽³⁾ führt jeder Erzeugermitgliedstaat eine Regelung für eine Verwaltungskontrolle ein, die gewährleistet, daß bei dem Erzeugnis, für das die Beihilfe beantragt wird, ein Anspruch auf Beihilfe besteht. Folglich müssen die Anbaumeldungen und die Beihilfeanträge, die von den Betreffenden einzureichen sind, ein Mindestmaß an Angaben enthalten, die zur Durchführung dieser Kontrolle erforderlich sind.

Die Kontrollen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82 müssen eine ausreichend repräsentative Zahl von Anbauerklärungen der den Organisationen angeschlossenen Olivenbauern umfassen ; nach Artikel 5 Absatz 2 können die Organisationen alle Belege anfordern, die für die Aufstellung der Produktion ihrer Mitglieder erforderlich sind. Um eine einheitliche Anwendung dieser Regelung zu erleichtern, ist anzugeben, welcher Art diese Belege sein sollen.

Die den nicht organisierten Olivenbauern zu gewährende Beihilfe ist nach Pauschalerträgen an Oliven und Öl, bezogen auf die Olivenbäume, zu berechnen. Auf diese Erträge ist auch für die Ermittlung des Beihilfebetrags an die organisierten Olivenbauern zurückzugreifen, falls von ihnen erzeugte Oliven an einen anderen Käufer als eine anerkannte Mühle verkauft werden.

Für eine ordnungsgemäße Verwaltung ist vorzusehen, daß den Mitgliedstaaten am Ende jedes Wirtschaftsjahres die Zahl der Olivenbauern gemeldet wird, deren

Erzeugung die Erzeugerorganisationen noch kontrollieren müssen.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82 haben die Erzeugerorganisationen die Bestandsbuchführung und die Tätigkeit der ihnen von den Mitgliedstaaten angegebenen anerkannten Mühlen zu kontrollieren. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle zu ermöglichen, müssen die Organisationen Zugang zu den Mühlen und deren Bestandsbuchführung erhalten.

Zum Zweck einer besseren Mitarbeit der anerkannten Ölmühlen an der Durchführung der Beihilferegelung sind ihre Berufsverbände an den Kontrollen zu beteiligen, welche die Erzeugerorganisationen bei den Mühlen vornehmen.

Um ein einwandfreies Funktionieren der Beihilferegelung zu gewährleisten, sind die von den Erzeugerorganisationen bei den anerkannten Mühlen durchzuführenden Kontrollmaßnahmen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82 anzugeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Beihilferegelung zu gewährleisten, sind zum einen die Mindestangaben festzulegen, die die Bestandsbuchführung jeder anerkannten Mühle zu enthalten haben, und zum anderen die vom betreffenden Mitgliedstaat auf diesem Gebiet durchzuführenden Kontrollen zu bestimmen.

Bei Nichteinhaltung der Bestandsbuchführungsverpflichtungen durch eine anerkannte Mühle sind die Kriterien zur Ermittlung des Beihilfebetrags zu bestimmen, der den Mitgliedern der Erzeugerorganisationen, die ihre Erzeugnisse in dieser Mühle haben verarbeiten lassen, zu gewähren ist.

Die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82 genannten Kontrollen müssen unter Berücksichtigung der Kontrollmöglichkeiten des betreffenden Mitgliedstaats einen Anteil betreffen, der ausreichende Garantien für das gute Funktionieren der Regelung bietet.

Aufgrund von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82 überprüfen die Erzeugermitgliedstaaten durch Stichproben bei jeder Erzeugerorganisation die Richtigkeit der Anbaumeldungen und der Beihilfeanträge ihrer Mitglieder. Diese Überprüfung muß unter Berücksichtigung der von der Organisation gegebenen Kontrollgarantie eine genügend repräsentative Zahl von Olivenbauern betreffen.

(¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(²) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

(³) ABl. Nr. L 309 vom 5. 11. 1982, S. 30.

Hinsichtlich der Menge des beihilfefähigen Öls können aufgrund von Abweichungen zwischen der Menge, für die die Beihilfe beantragt wird, und derjenigen, die in der Bestandsbuchführung der anerkannten Mühle aufgeführt ist, Zweifel auftreten. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist für die Zahlung der Beihilfen von der geringeren Menge auszugehen.

Um die ordnungsgemäße Anwendung der Beihilferegelung für die nicht organisierten Olivenbauern zu gewährleisten, müssen bei Festsetzung der Erträge bestimmte Merkmale der Erzeugungsgebiete berücksichtigt werden.

Um die Festsetzung der Erträge zu erleichtern, empfiehlt es sich, daß die Vertreter der Kommission an den Vorarbeiten mitwirken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82 genannte Anbaumeldung ist spätestens am 30. Juni 1982 einzureichen.

Die Erzeugerorganisationen können jedoch die Anbaumeldung spätestens bei der Vorlage des Beihilfeantrags einreichen.

(2) Jede Anbaumeldung enthält insbesondere folgende Angaben :

- a) falls vom Olivenbauern eingereicht : dessen Name, Vorname und Anschrift ;
- b) falls von einer Erzeugerorganisation eingereicht : Name und Anschrift der Organisation sowie Name, Vorname und Anschrift aller ihrer Mitglieder ;
- c) Lage des Betriebes / der Betriebe ;
- d) Grundbuchbezeichnung des Betriebes / der Betriebe ;
- e) je Betrieb :
 - Zahl der Parzellen und gegebenenfalls die Ölbaumflächen,
 - Gesamtzahl der tragenden Ölbäume, deren Oliven zur Ölherstellung verwendet werden.

Die Anbaumeldung eines Olivenbauern, der nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation ist, wird durch folgende Angaben ergänzt :

- im Fall der Verarbeitung der Oliven auf Rechnung des Anmelders : die Anschrift der Mühlen zum Zeitpunkt der Verarbeitung,
- im Fall des Verkaufs der Oliven : Name und Anschrift des Käufers sowie eine Kopie der für den Verkauf ausgestellten Rechnung oder aller gleichwertigen Dokumente.

(3) Die Erzeugermitgliedstaaten können bestimmen, daß für das Wirtschaftsjahr 1982/83 auch die während

früherer Wirtschaftsjahre eingereichten Anbaumeldungen als gültig angesehen werden, sofern

- auf dem betreffenden Betrieb oder den betreffenden Betrieben keine Umstellungen vorgenommen wurden, durch welche die für die Oliven- und Ölerzeugung bestehenden Möglichkeiten geändert werden könnten, und
- die betreffenden Angaben gemäß Absatz 2 ergänzt worden sind.

Artikel 2

Die Kontrolle gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82 betrifft mindestens 10 % der Anbaumeldungen der Mitglieder der Erzeugerorganisationen.

Artikel 3

(1) Der je Erzeugerorganisation einzureichende Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben :

- a) Name und Anschrift der Organisation ;
- b) Name, Vorname und Anschrift jedes angeschlossenen Mitglieds, das seine Ölerzeugung abgeschlossen hat ;
- c) die von jedem Mitglied erzeugte Ölmenge mit Angabe, ob das Erzeugnis naturreines Olivenöl ist ;
- d) Lage der Betriebe, auf denen die Oliven geerntet worden sind, unter Bezugnahme auf die Anbaumeldung ;
- e) die anerkannte Mühle oder die anerkannten Mühlen, in der bzw. in denen das Öl erzeugt worden ist, mit Angabe der jeweiligen Menge der verarbeiteten Oliven und des gewonnenen Öls.

(2) Der Beihilfeantrag für die Olivenbauern, die ihre Oliven verkauft haben, muß neben den in Absatz 1, Buchstaben a) und d) genannten folgende Angaben enthalten :

- a) Name, Vorname und Anschrift des Käufers ;
- b) die Kopie der für den Verkauf der Oliven ausgestellten Rechnung oder eines gleichwertigen Dokuments ;
- c) bei unmittelbarem Verkauf an eine anerkannte Mühle zur sofortigen Verarbeitung die tatsächlich erzeugte Olivenölmenge.

Artikel 4

(1) Falls ein Olivenbauer, der Mitglied einer Erzeugerorganisation ist, seine Oliven ganz oder teilweise am Baum oder an einen Käufer verkauft der nicht zu den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Verkäufern gehört, so wird die beihilfefähige Menge des naturreinen Olivenöls dadurch bestimmt, daß die Zahl der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) zweiter Gedankenstrich genannten Ölbäume mit dem gemäß Artikel 12 für das betreffende Erzeugungsgebiet festgesetzten Oliven- und Ölertrag multipliziert wird.

(2) Für Olivenbauern, die nicht Mitglied einer Organisation sind, wird die beihilfefähige Menge des

naturreinen Olivenöls dadurch bestimmt, daß die Zahl der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) zweiter Gedankenstrich genannten Ölbäume mit dem gemäß Artikel 12 für das betreffende Erzeugungsgebiet festgesetzten Oliven- und Ölertrag multipliziert wird.

(3) Die beihilfefähige Menge Tresteröl beträgt 8 % der Menge des naturreinen Olivenöls, das aus den Oliven gewonnen wurde, bei deren Verarbeitung sich die Trester ergeben haben und das gemäß den vorstehenden Absätzen als beihilfefähig anerkannt ist.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 5 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82 vorzulegenden Belege sind insbesondere

- a) die Unterlagen über die erfolgten besonderen Anbaumaßnahmen auf Ölbaumflächen;
- b) der Nachweis der beschäftigten Arbeitskräfte im Olivenanbau oder der zur Olivenernte verwendeten mechanischen oder anderen Mittel;
- c) die Rechnung für verwendete Dünge- oder Pflanzenschutzmittel oder aber der Nachweis der Durchführung derartiger Maßnahmen.

Artikel 6

Sofern die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82 genannten Kontrollen nach Ablauf eines bestimmten Wirtschaftsjahres nicht für alle Mitglieder abgeschlossen sind, teilt die Erzeugerorganisation den betreffenden Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Oktober die Zahl der Mitglieder mit, deren Erzeugung noch überprüft werden muß.

Artikel 7

(1) In der Tätigkeitszeit der Mühlen kontrollieren die Erzeugerorganisationen bei den ihnen von den Mitgliedstaaten genannten anerkannten Mühlen die

- Führung einer Bestandsbuchhaltung gemäß den Bestimmungen von Artikel 8,
- Verarbeitungskapazität der Mühlen,
- Ölerträge der verarbeiteten Oliven

und überprüfen darüber hinaus aufgrund der Bestandsbuchhaltung

- die Übereinstimmung zwischen den als Verarbeitungsmenge eines bestimmten Zeitraums angegebenen Mengen und der Verarbeitungskapazität der Mühlen,
- die Erträge der Olivenbauern, die ihre Erzeugung im Zeitraum vor den Kontrollen haben verarbeiten lassen.

Zum Zweck der Kontrollen haben die Erzeugerorganisationen Zugang zu den anerkannten Mühlen und ihrer Bestandsbuchhaltung.

(2) Für den Fall, daß die Erzeugerorganisationen

- keinen Zugang zu den anerkannten Mühlen und ihrer Bestandsbuchhaltung haben
- oder bei ihren Überprüfungen gemäß Absatz 1
 - a) Unregelmäßigkeiten in der Bestandsbuchhaltung oder
 - b) erhebliche Diskrepanzen zwischen der Verarbeitungskapazität einer anerkannten Mühle und den von dieser verarbeiteten Olivenmengen oder zwischen den bei der Mühlenkontrolle festgestellten Ölerträgen und den in der Bestandsbuchhaltung aufgeführten Ölerträgen feststellen,

unterrichten sie unverzüglich den betreffenden Mitgliedstaat.

Artikel 8

Unbeschadet der vom Erzeugermitgliedstaat gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82 festgesetzten Kriterien müssen die Mühlen, um anerkannt zu werden, eine tägliche Bestandsbuchhaltung führen, aus der mindestens folgende Angaben ersichtlich sind:

- a) eingegangene Olivenmengen, nach Partien aufgeschlüsselt, mit Angabe des Erzeugers jeder Partie,
- b) verarbeitete Olivenmengen,
- c) gewonnene Ölmengen,
- d) ausgelieferte Ölmengen nach Partien aufgeschlüsselt, mit Angabe des Empfängers,
- e) ausgelieferte Oliventrestermengen, nach Partien aufgeschlüsselt, mit Angabe des Empfängers.

Bei Verkauf des gewonnenen Öls und Oliventresteröls muß die Ölmühle auf Verlangen der mit der Überwachung der Bestandsbuchhaltung beauftragten Stelle die für den Verkauf ausgestellte Rechnung vorlegen.

Artikel 9

(1) Die Erzeugermitgliedstaaten kontrollieren in den in Artikel 7 Absatz 3 genannten Fällen Tätigkeit und Bestandsbuchhaltung der betreffenden anerkannten Mühlen.

(2) Bei Mühlen, die nicht der Kontrolle einer Erzeugerorganisation unterstehen, wird von den Erzeugermitgliedstaaten durch Stichproben untersucht, ob

- die Bestandsbuchhaltung nach Maßgabe von Artikel 8 geführt wird;

— die in Artikel 8 Buchstabe c) genannten, in der Bestandsbuchhaltung für einen bestimmten Zeitraum aufgeführten Mengen den Ölmengen entsprechen, die von der betreffenden Mühle unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausnutzung ihrer Verarbeitungskapazität in diesem Zeitraum gewonnen werden können.

(3) Zeigen sich bei den in den vorstehenden Absätzen genannten Überprüfungen Unregelmäßigkeiten, treffen die Mitgliedstaaten unbeschadet der anderweitig anwendbaren Strafen folgende Maßnahmen :

- sie entziehen der Mühle die Anerkennung bis mindestens zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83. Die Entziehung ist ab dem Datum der Notifizierung an die Mühle wirksam ;
- sie bestimmen die beihilfefähige Olivenölmenge anhand der in den Anbauerklärungen der Olivenbauern eingetragenen Zahlen und der Erträge an Oliven und Öl der Zone des betreffenden Erzeugungsgebiets, sofern sie die tatsächliche Erzeugung der Olivenbauern, die ihre Olivenerzeugung in der betreffenden Mühle haben verarbeiten lassen, nicht kontrollieren können.

(4) Was die dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82 übermittelten Unterlagen betrifft, so bestimmt dieser die beihilfefähige Olivenölmenge für die betreffenden Olivenbauern anhand der in der Anbauerklärung der Olivenbauern eingetragenen Zahlen sowie der für die Zone des betreffenden Erzeugungsgebiets festgesetzten Oliven- und Olivenölerträge.

Artikel 10

Die von den Erzeugermittgliedstaaten in Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82 durchzuführenden Kontrollen umfassen mindestens 5 % der nicht organisierten Olivenbauern.

Artikel 11

Der Mitgliedstaat überprüft stichprobenweise bei den von einer Erzeugerorganisation vorgelegten Anträgen die Übereinstimmung zwischen den im Antrag angegebenen Oliven- und Ölmengen und den Mengen, die in der Bestandsbuchhaltung der anerkannten Mühle

angegeben sind, welche die Oliven verarbeitet hat. Falls die vorgenannten Mengen nicht übereinstimmen, bestimmt der betreffende Mitgliedstaat die beihilfeberechtigte Ölmenge anhand der geringsten Menge, die sich aus der Überprüfung ergibt.

Artikel 12

Die Erträge an Oliven und Öl werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzt.

Für diese Festsetzung übermitteln die Erzeugermittgliedstaaten der Kommission die Angaben, die für die Erzeugungsgebiete aufgestellt wurden, welche ihrerseits unter besonderer Berücksichtigung der nachstehenden Faktoren festgelegt werden :

- die geographischen und geologischen Gegebenheiten des Geländes,
- die vorherrschenden Ölbaumsorten ; die meist angewandte Schnittart und das Alter der Bäume.

Zur Ermittlung der vorgenannten Angaben werden Vertreter der Kommission hinzugezogen.

Für jedes Erzeugungsgebiet umfassen diese Angaben mindestens

- a) die geographische Begrenzung des Gebietes,
- b) eine Schätzung der Ölbaumfläche,
- c) eine Schätzung der durchschnittlichen Anzahl Olivenbäume je Hektar im Spezialanbau,
- d) die Durchschnittserzeugung an Oliven je Baum,
- e) die Durchschnittserzeugung an Öl je 100 kg Oliven.

Artikel 13

Die Zahlung des Vorschusses gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82 ist auf Ölerzeuger beschränkt, die Mitglied einer Erzeugerorganisation sind und die Beihilfe für die tatsächlich erzeugte Ölmenge erhalten.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2966/82 DER KOMMISSION**vom 5. November 1982****zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 zur Einführung eines datenverarbeitungsgerechten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3813/81 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 57,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1976/80 ⁽⁴⁾, gilt bis zum 31. Dezember 1982.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es erforderlich ist, die Frist für die Verwendung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 eingeführten Vordrucks über den genannten Zeitpunkt hinaus zu verlängern.

Beim gegenwärtigen Entwicklungsstand der im Zollbereich verwendeten Datenverarbeitungssysteme ist noch keine Änderung dieses Vordrucks erforderlich.

Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 um zwei Jahre zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 wird das Datum „31. Dezember 1982“ durch „31. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 383 vom 31. 12. 1981, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 24. 12. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2967/82 DER KOMMISSION**vom 5. November 1982****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen, kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/72⁽⁴⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei auch den in Artikel 2 unter b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse gewisser Märkte können unterschiedliche Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig machen.

Tomaten, frische Süßorangen, frische Mandarinen, frische Zitronen und Äpfel der Güteklassen Extra, I und II der gemeinsamen Qualitätsnormen, unter Glas

und im Freiland kultivierte Trauben der Güteklassen Extra und I, Mandeln, Haselnüsse sowie Walnüsse mit der Schale können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige Ausfuhren darstellen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen der Gemeinschaft festgestellt wird.

Aufgrund des Unterschieds zwischen den Erzeugerpreisen für Pfirsiche in der Gemeinschaft und in den übrigen Mitgliedstaaten ist dieser Unterschied gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 10/81⁽⁵⁾ bei der Berechnung der Ausfuhrerstattung für dieses Erzeugnis zu berücksichtigen. Die Anwendung vorgenannter Kriterien führt dazu, die in Griechenland anwendbare Erstattung auf Null festzusetzen.

Bei Anwendung der obengenannten Modalitäten auf die derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere auf die Notierungen und die Obst- und Gemüsepreise in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, ist die Erstattung gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80⁽⁷⁾, ergeben, können bei der Ausfuhr nach nichteuropäischen Drittländern gelockert werden.

In diesem Fall ist es möglich, Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 zur Anwendung zu bringen.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse sind im Anhang festgesetzt.

(2) Die Vorschriften der Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) und 23 Absatz 1 Buchstabe c) der

Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 sind anwendbar auf die Ausfuhren von Süßorangen, Mandarinen, Zitronen, im Freiland kultivierten Trauben, Walnüssen mit der Schale, Mandeln ohne äußere Schale, Haselnüssen und Äpfeln, die im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. November 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Umschreibung der Ware	(ECU/100 kg netto) Erstattungs- betrag
ex 07.01 M	Tomaten der Güteklassen Extra, I und II	4,50
ex 08.02 A I	Süßorangen, frisch : — der Sorten Biondo comune und Sanguigno comune, der Güteklassen Extra, I und II — andere Sorten, der Güteklassen Extra, I und II	5,32 9,67
ex 08.02 B	Mandarinen, frisch, der Güteklassen Extra, I und II	7,25
ex 08.02 C	Zitronen, frisch, der Güteklassen Extra, I und II : für Ausfuhren nach : — den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas — anderen Bestimmungen	6,04 4,23
ex 08.04 A I	Tafeltrauben : — frisch, im Freiland kultivierte Erzeugnisse, der Güteklassen Extra und I — frisch, unter Glas kultivierte Erzeugnisse, der Güteklassen Extra und I	7,00 19,34
ex 08.05 A II	Mandeln, ohne äußere Schale, ausgenommen bittere Mandeln	20,00
ex 08.05 B	Walnüsse, mit der Schale	14,00
ex 08.05 G	Haselnüsse, mit der Schale	15,00
ex 08.05 G	Haselnüsse, ohne äußere Schale	30,00
ex 08.06 A II	Äpfel der Güteklassen Extra, I und II, außer Mostäpfeln : für Ausfuhren nach : — Botsuana, Lesotho, Swasiland, Sambia, Malawi, Mosambik, Tansania, Kenia, Ruanda, Burundi, Uganda, Somalia, Äthiopien, Madagaskar, Komoren, Sudan, Mauritius, der Republik Djibuti, den Ländern der Halbinsel Arabien ⁽¹⁾ , dem Iran und dem Irak — Indonesien, Malaysia, Singapur und Hongkong — den Ländern und Territorien Afrikas, mit Ausnahme der vorgenannten Länder sowie Südafrikas, nach Syrien, Jordanien, den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Island, Finnland, Norwegen, Schweden, Österreich und Färöer-Inseln	12,00 12,00 4,00

⁽¹⁾ Als „Länder der Halbinsel Arabien“ sind im Sinne dieser Verordnung die folgenden Länder und Territorien dieser Halbinsel zu verstehen : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Oman-Sultanat, die Vereinigten Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwein, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Volksrepublik Jemen (Südjemen).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2968/82 DER KOMMISSION
vom 5. November 1982
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2953/82 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 309 vom 5. 11. 1982, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. November 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg)
		Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	41,02
	B. Rohrzucker	36,60 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2969/82 DER KOMMISSION**vom 5. November 1982****zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1235/82 zur Festsetzung der
Währungsausgleichsbeträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3605/81 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1516/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 über die Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 651/78 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/82 der Kommission vom

19. Mai 1982 ⁽⁴⁾, geändert mit Wirkung vom 1. November 1982 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2891/82 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Eine Überprüfung hat gezeigt, daß sich im Anhang dieser Verordnung ein Fehler befindet ; infolgedessen ist diese Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Anhang I Teil 8 zur Verordnung (EWG) Nr. 1235/82 wird die Spalte „Italia“ durch die Spalte „Italia“ im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

(2) In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1235/82 wird in der Spalte BLWU der Betrag von 1,031 betreffend Schweinefleisch durch einen Gedankenstrich ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. November 1982 in Kraft.

Sie gilt auf Antrag des Betreffenden ab 1. November 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 17. 12. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 178 vom 1. 7. 1978, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 20. 5. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1982, S. 1.

ANNEXE — ANNEX — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — BILAG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ

PARTIE 8 — PART 8 — TEIL 8 — PARTE 8 — DEEL 8 — DEL 8 — ΜΕΡΟΣ 8

MARCHANDISES RELEVANT DU RÈGLEMENT (CEE) N° 3033/80
 PRODUCTS TO WHICH REGULATION (EEC) No 3033/80 RELATES
 VON DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 3033/80 ERFASSTE WAREN
 MERCI CUI SI APPLICA IL REGOLAMENTO (CEE) N. 3033/80
 ONDER VERORDENING (EEG) Nr. 3033/80 VALLENDE GOEDEREN
 VARER, DER OMFATTES AF FORORDNING (EØF) Nr. 3033/80
 ΠΡΟΪΟΝΤΑ ΑΝΑΦΕΡΟΜΕΝΑ ΣΤΟΝ ΚΑΝΟΝΙΣΜΟ (ΕΟΚ) αριθ. 3033/80

Montants compensatoires monétaires — Monetary compensatory amounts — Währungsausgleichsbeträge
 Importi compensativi monetari — Monetaire compenserende bedragen — Monetære udligningsbeløb —
 Έξισωτικά νομισματικά ποσά

Numéro du tarif douanier commun CCT heading No Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs Numero della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief Position i den fælles toldtarif Κλάση του Κοινού Δασμολογίου	Montants à percevoir à l'importation et à octroyer à l'exportation Amounts to be charged on imports and granted on exports Beträge, die bei der Einfuhr erhoben und bei der Ausfuhr gewährt werden Importi da riscuotere all'importazione e da concedere all'esportazione Bij de invoer te heffen en bij de uitvoer te verstrekken bedragen Beløb, der skal opkræves ved indførsel og ydes ved udførsel Ποσό εισπραττόμενο κατά την εισαγωγή και χορηγούμενο κατά την εξαγωγή			Montants à octroyer à l'importation et à percevoir à l'exportation Amounts to be granted on imports and charged on exports Beträge, die bei der Einfuhr gewährt und bei der Ausfuhr erhoben werden Importi da concedere all'importazione e da riscuotere all'esportazione Bij de invoer te verstrekken en bij de uitvoer te heffen bedragen Beløb, der skal ydes ved indførsel og opkræves ved udførsel Ποσό χορηγούμενο κατά την εισαγωγή και εισπραττόμενο κατά την εξαγωγή				
	Deutschland DM/100 kg	Nederland Fl/100 kg	United Kingdom £/100 kg	Belgique/ Luxembourg FB/Flux/100 kg	Danmark dkr./100 kg	Italia Lit/100 kg	France FF/100 kg	Έλλάς Δρχ/100 χγρ

17.04 D II a)						1 682		
17.04 D II b) 1						1 560		
17.04 D II b) 2						1 851		
17.04 D II b) 3						1 817		
17.04 D II b) 4						1 609		
18.06 B I						0		
18.06 B II a)						1 506		
18.06 B II b)						2 137		
18.06 D I a) (1)						2 880		
18.06 D I b) (1) (8)						2 880		
18.06 D II a) 1						1 584		
18.06 D II a) 2 (8)						1 584		
18.06 D II b) 1						4 617		
18.06 D II b) 2 (10)						2 604		
18.06 D II b) 2 (11)						4 617		
18.06 D II c) (2)								
19.02 B II a) 4 aa) (6)						0		
19.02 B II a) 5 aa) (6)						0		
19.03 A (7)						0		
19.03 B I (7)						0		
19.03 B II (7)						0		
19.04						0		
21.07 C I						0		
21.07 C II a)						1 506		
21.07 C II b)						2 137		
21.07 D II a) 1 (4)								
21.07 D II a) 2 (4)								
21.07 D II a) 3 (4)								
21.07 D II a) 4 (4)								
21.07 D II b) (5)								

Numéro du tarif douanier commun CCT heading No Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs Numero della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief Position i den fælles toldtarif Κλάση του Κοινού Δασμολογίου	Montants à percevoir à l'importation et à octroyer à l'exportation Amounts to be charged on imports and granted on exports Beträge, die bei der Einfuhr erhoben und bei der Ausfuhr gewährt werden Importi da riscuotere all'importazione e da concedere all'esportazione Bij de invoer te heffen en bij de uitvoer te verstrekken bedragen Beløb, der skal opkræves ved indførsel og ydes ved udførsel Ποσό εισπραττόμενο κατά την εισαγωγή και χορηγούμενο κατά την εξαγωγή			Montants à octroyer à l'importation et à percevoir à l'exportation Amounts to be granted on imports and charged on exports Beträge, die bei der Einfuhr gewährt und bei der Ausfuhr erhoben werden Importi da concedere all'importazione e da riscuotere all'esportazione Bij de invoer te verstrekken en bij de uitvoer te heffen bedragen Beløb, der skal ydes ved indførsel og opkræves ved udførsel Ποσό χορηγούμενο κατά την εισαγωγή και εισπραττόμενο κατά την εξαγωγή				
	Deutschland DM/100 kg	Nederland Fl/100 kg	United Kingdom £/100 kg	Belgique/ Luxembourg FB/Flux/100 kg	Danmark dkr./100 kg	Italia Lit/100 kg	France FF/100 kg	Έλλάς Δρχ/100 χγρ
21.07 G II a) 1 (*) (*)						0		
21.07 G II a) 2 aa) (*) (*)						1 348		
21.07 G II a) 2 bb) (*) (*)						1 497		
21.07 G II a) 2 cc) (*) (*)						1 645		
21.07 G II b) 1 (*) (*)						0		
21.07 G II b) 2 aa) (*) (*)						1 497		
21.07 G II b) 2 bb) (*) (*)						1 645		
21.07 G II c) 1 (*) (*)						1 423		
21.07 G II c) 2 aa) (*) (*)						1 720		
21.07 G II c) 2 bb) (*) (*)						1 831		
21.07 G II d) 1						1 720		
21.07 G II d) 2						1 979		
21.07 G II e)						2 165		
21.07 G III a) 1						2 103		
21.07 G III a) 2 aa)						2 400		
21.07 G III a) 2 bb)						2 548		
21.07 G III b) 1						2 311		
21.07 G III b) 2						2 548		
21.07 G III c) 1						2 474		
21.07 G III c) 2						2 734		
21.07 G III d) 1						2 771		
21.07 G III d) 2						2 882		
21.07 G III e)						2 994		
21.07 G IV a) 1						3 154		
21.07 G IV a) 2						3 451		
21.07 G IV b) 1						3 362		
21.07 G IV b) 2						3 553		
21.07 G IV c)						3 525		
21.07 G V a) 1						4 731		
21.07 G V a) 2						4 805		
21.07 G V b)						4 880		
21.07 G VI à IX (*)								
29.04 C III a) 1						0		
29.04 C III a) 2						0		
29.04 C III b) 1						0		
29.04 C III b) 2						1 774		
35.05 A						0		
38.19 T I a)						0		
38.19 T I b)						0		
38.19 T II a)						0		
38.19 T II b)						1 774		

- (¹) Bei Waren, die keine zugesetzte Molke oder Milchzucker enthalten, wird der Währungsausgleichsbetrag unter Zugrundelegung der in dieser Ware enthaltenen Mengen an Zucker und/oder Magermilchpulver berechnet. Ist jedoch der so berechnete Währungsausgleichsbetrag höher als der vorstehend festgesetzte, dann gilt der letztere.
- (²) Beträge, die je nach Fall auf die Waren der Tarifstellen 21.07 G VI bis IX anwendbar sind.
- (³) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Betreffende in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung folgendes anzugeben :
- den tatsächlichen Gewichtsanteil an Magermilchpulver,
 - den Gehalt an zugesetzter Molke und/oder Laktose sowie den Laktosegehalt der zugesetzten Molke je 100 kg des Enderzeugnisses.
- Der Ausgleichsbetrag wird auf die tatsächlich in der Ware enthaltene Menge Magermilchpulver berechnet.
- (⁴) Der Betrag wird errechnet, indem auf die in der Ware enthaltenen Mengen an Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnissen, an Zucker, an Milch oder Milcherzeugnissen die Ausgleichsbeträge angewendet werden, die bei diesen Erzeugnissen als solchen zur Anwendung kämen.
- (⁵) Diese Beträge gelten nicht für Waren in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.
- (⁷) Bei Waren dieser Tarifstelle berechnet sich der Währungsausgleichsbetrag ausschließlich nach dem Gewicht der Teigwaren.
- (⁸) Falls die Ware zugesetzte Molke und/oder Milchzucker enthält, wird für die beigemischten Milcherzeugnisse kein Ausgleichsbetrag gewährt. In diesem Fall ist der Ausgleichsbetrag nach den im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 angegebenen Mengen Weichweizen bzw. Zucker abzüglich 10 % zu berechnen.
- Bei der Erfüllung
- der Ausfuhrzollförmlichkeiten in einem Mitgliedstaat mit stärker bewerteter Währung,
 - der Einfuhrzollförmlichkeiten in einem Mitgliedstaat mit schwächer bewerteter Währung,
 - der Ausfuhrzollförmlichkeiten in einem Mitgliedstaat, der von der Möglichkeit nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 Gebrauch macht,
- hat der Betreffende in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt worden ist.
- Jedoch gelten die festgesetzten Ausgleichsbeträge, falls diese Beträge erhoben werden müssen.
- (⁹) Der erste und zweite Unterabsatz des Vermerks (⁸) gelten nicht für Waren in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 1 kg.
- (¹⁰) „Chocolate milk crumb“ genannte Zubereitungen zur Herstellung von Schokolade oder Schokoladewaren, mit einem Gehalt an MilCHFett von mehr als 6,5, jedoch weniger als 11 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Kakao von mehr als 6,5, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen, und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von mehr als 50, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen, in Form von Brocken.
- (¹¹) Andere Erzeugnisse als unter (¹⁰) genannt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2970/82 DER KOMMISSION**vom 5. November 1982****zur Einführung eines bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der Neun von Gurken
mit Ursprung in Griechenland anzuwendenden Berichtigungsbetrags**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979 im Sektor Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 75 der Beitrittsakte sind die Bedingungen festgelegt, unter denen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der Neun von Obst und Gemüse aus Griechenland, für das ein institutioneller Preis gilt, ein Ausgleichsmechanismus eingeführt wird.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen für diesen Ausgleichsmechanismus sind u. a. durch die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates erlassen.

Der gegenüber Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1982 anwendbare gemeinsame Angebotspreis für Gurken ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 302/82 der Kommission vom 9. Februar 1982⁽²⁾ festgesetzt.

Die Durchführungsvorschriften für die Beitrittsausgleichsbeträge für Obst und Gemüse aus Griechenland sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 53/81 der Kommission vom 1. Januar 1981⁽³⁾ festgelegt.

Der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates berechnete Angebotspreis für griechische Gurken hat

sich während zweier aufeinanderfolgender Markttage um mindestens 0,6 ECU unter dem zu berücksichtigenden gemeinsamen Angebotspreis gehalten. Für dieses griechische Erzeugnis ist deshalb ein Berichtigungsbetrag einzuführen.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Angebotspreises des griechischen Erzeugnisses zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Gurken der Tarifstelle 07.01 P I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Griechenland wird ein Berichtigungsbetrag von 3,29 ECU je 100 kg netto erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 1982 in Kraft.
Sie ist bis 10. November 1982 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1982, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 4 vom 1. 1. 1981, S. 34.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Oktober 1982

zur Änderung der Richtlinie 69/208/EWG über den Verkehr mit Saatgut von
Öl- und Faserpflanzen

(82/727/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erfahrung bei der Versorgung mit Faserleinsaatgut hat gezeigt, daß es erforderlich ist, die Vermarktung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung“ für unbegrenzte Zeit zuzulassen.

Im Hinblick auf Ölleinsaat rechtfertigen die in einigen Mitgliedstaaten kürzlich entwickelten Erzeugungsbedingungen die Zulassung der Vermarktung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung“ für zwei weitere Jahre. Diese Frist sollte ausreichen um eine ausreichende Versorgung mit Öllein durch Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ und „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ zu gewährleisten. Jedoch ist die Möglichkeit einer Verlängerung vorzusehen, wenn ein wesentlicher Grund dies rechtfertigt.

Die Richtlinie 69/208/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/126/EWG ⁽⁴⁾, ist deshalb entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 69/208/EWG wird wie folgt geändert :

1. An die Stelle von „Leinsaatgut“ tritt „Ölleinsaatgut“.
2. Das Datum „30. Juni 1982“ wird durch das Datum „31. März 1984“ ersetzt.
3. Folgender Satz wird zwischen Satz 1 und Satz 2 eingeschoben :

„Diese Frist kann nach dem Verfahren des Artikels 20 vor ihrem Ablauf um ein Jahr verlängert werden, sofern ein wesentlicher Grund dies rechtfertigt.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie mit Wirkung vom 1. Juli 1982 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. CHRISTOPHERSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 136 vom 28. 5. 1982, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 238 vom 13. 9. 1982, S. 81.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1981, S. 36.

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Oktober 1982

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien, das gemäß Artikel XXVIII des GATT über Zollzugeständnisse seiner Liste XXI ausgehandelt wurde

(82/728/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST :

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

Das gemäß Artikel XXVIII des GATT ausgehandelte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien betreffend die Änderung der Zollzugeständnisse seiner Liste XXI wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

auf Empfehlung der Kommission,

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2

Unter Berufung auf Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat Indonesien seine Absicht bekundet, die gesamten Zollzugeständnisse in seiner Liste XXI im Anschluß an die Neugestaltung des indonesischen Zolltarifs zu dekonsolidieren.

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Die Kommission hat — aufgrund der Eigenschaft der Gemeinschaft als Direktbegünstigte durch einige dieser Zugeständnisse oder als Hauptlieferant — mit Indonesien Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT aufgenommen. Sie ist mit diesem Land zu einer zufriedenstellenden Einigung gekommen —

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

U. ELLEMANN-JENSEN

VERHANDLUNGEN GEMÄSS ARTIKEL XXVIII

Liste XXI — Indonesien

Die Delegation Indonesiens und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII zur Aufstellung einer neuen Liste XXI — Indonesien, die in dem beigegeführten Bericht enthalten ist, abgeschlossen.

Gezeichnet für die Delegation Indonesiens

Gezeichnet für die Delegation
der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften

LISTE XXI INDONESIA — EWG

NRZZ	Warenbezeichnung	Gebundener Zollsatz (%)
10.01.190	Weizen, anderer	30
28.17.100	Natriumhydroxid (Ätznatron), fest	30
28.17.200	Natriumhydroxid in wäßriger Lösung (Natronlauge)	30
28.17.300	Kaliumhydroxid (Ätzkali)	30
	Natriumperoxid oder Kaliumperoxid	
28.23.100	Eisenoxide	30
28.30.110	Chloride des Ammoniums, für Düngemittel	30
28.30.190	Andere Chloride des Ammoniums	30
28.30.200	Chloride des Kalziums	30
28.30.900	Andere Chloride	30
29.08.900	Andere Äther	30
29.14.100	Essigsäure und ihre Salze	30
29.14.910	Ameisensäure	30
29.16.100	Milchsäure	30
29.16.200	Kalziumzitrat	30
29.16.900	Andere Karbonsäuren	30
29.25.900	Andere Verbindungen mit Karbonsäureamidfunktion	30
29.35.100	Nukleinsäuren und andere heterozyklische Verbindungen, ausgenommen Mercurochrom	30
29.35.920		30
29.35.930		30
29.35.990		30
29.36.000	Sulfonamide	30
29.38.100	Provitamine und Vitamine	30
29.38.200		30
29.38.310		30
29.38.320		30
29.38.370		30
29.38.390		30
29.38.400		30
29.38.500		30
29.38.900		30
29.42.900	Andere pflanzliche Alkaloide	30
30.03.100	Empfängnisverhütungsmittel	30
30.03.200	Vitaminzubereitungen, auch Hormone und Mineralien enthaltend, einschließlich ihrer Öle	50

NRZZ	Warenbezeichnung	Gebundener Zollsatz (%)
30.03.300	Zubereitungen, hauptsächlich pflanzliche, tierische und mineralische Stoffe enthaltend, nicht im indonesischen Arzneibuch aufgeführt	50
	Andere :	
	Arzneiwaren für die Veterinärmedizin	
30.03.911	Antibiotika enthaltend	30
30.03.912	Sulfonamide enthaltend	30
30.03.913	Anthelminthika enthaltend	30
30.03.914	Vitamine enthaltend	30
30.03.919	Andere :	
	Arzneiwaren für die Humanmedizin	
30.03.921	Antibiotika enthaltend	30
30.03.922	Sulfonamide enthaltend	30
30.03.929	Andere	30
31.02.900	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel (andere)	30
31.03.900	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel (andere)	30
31.04.900	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel (andere)	30
32.05.110	} Synthetische organische Farbstoffe	30
32.05.190		
33.04.000	Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschließlich alkoholischer Lösungen), die Rohstoffe für die Riechmittel-, Lebensmittel- oder andere Industrien sind	30
37.01.900	Andere lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme	30
48.01.942	Anderes Zigarettenpapier	50
73.13.110	Verzinnete Bleche, auch lackiert	30
73.14.910	Draht zur Herstellung von Fahrradspeichen	30
73.14.920	Wulstkerne zur Herstellung von Reifen	30
73.14.990	Andere	30
73.17.110	Rohre mit einem Durchmesser von 10 cm oder weniger	50
73.17.120	Rohre mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm bis 25 cm	30
73.17.130	Rohre mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm	30
73.17.900	Andere	30
73.19.000	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden	30
74.10.000	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	50
76.02.911	} Stäbe, Profile, usw., aus Aluminium, nicht oberflächenbehandelt	30
76.02.919		30
76.04.100	Blattmaterial, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, nicht oberflächenbehandelt :	30
	Geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt, poliert oder anders bearbeitet oder oberflächenbehandelt	
76.04.221	Für die Elektrotechnik (bedruckt oder auf Polyäthylen befestigt)	30
76.04.229	Andere	30
76.12.000	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	50
82.03.100	Schrauben- und Spannschlüssel	50

NRZZ	Warenbezeichnung	Gebundener Zollsatz (%)
82.03.210	Feilen	50
82.03.220	Raspeln	50
82.03.910	Locheisen und Lochzangen	50
82.03.920	Kneifzangen und andere Zangen aller Art	50
82.03.930	Rohrschneider	50
82.03.940	Pinzetten	50
82.03.990	Andere	50
84.01.113	{ Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf, Kessel für überhitztes Wasser	30
84.01.120		30
84.02.111	{ Hilfsapparate für Kessel der Nr. 84.01	30
84.02.112		30
84.02.113		30
84.02.114		
84.02.119		
84.02.120	Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	30
84.08.919	{ Teile von anderen Motoren und Kraftmaschinen	30
84.08.922		30
84.08.929		50
84.08.999		30
84.20.190	Andere Waagen	30
84.30.600	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	30
84.34.290	Andere Platten, Zylinder und Lithographiesteine	30
84.35.100	Rotationsmaschinen	30
84.35.200	Tiegeldruckmaschinen	30
84.35.300	Andere Maschinen und Apparate zum Drucken	30
84.35.400	Hilfsapparate für Druckmaschinen	30
84.37.100	Webmaschinen	30
84.56.100	{ Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Malen oder Mischen von Erden, Steinen, usw. (gesamte Nr. 84.56)	30
84.56.200		30
84.56.310		30
84.56.390		30
84.56.410		30
84.56.490		30
84.56.900		30
84.59.200		30
84.59.300	{ Maschinen und Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen	30
84.59.400		30
84.59.600		30
84.59.700		30
85.13.122	Empfänger für die Telegraphentechnik, mit Drucker	30
85.13.129	Andere Geräte für die Telegraphentechnik	30
89.05.000	Schwimmende Vorrichtungen (ausgenommen Wasserfahrzeuge)	30
90.20.000	Röntgenapparate und -geräte	30

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Oktober 1982

**über die Bestimmung der maßgebenden Organisationen, denen es obliegt,
Listen der Kandidaten für den Beratenden Ausschuß der Europäischen Gemein-
schaft für Kohle und Stahl aufzustellen**

(82/729/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST :

Artikel 1

gestützt auf Artikel 18 des Vertrages über die Grün-
dung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und
Stahl,

Den in der Aufstellung im Anhang aufgeführten
maßgebenden Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisa-
tionen obliegt es, Kandidatenlisten aufzustellen,
aufgrund deren — in der in dieser Aufstellung für jede
Organisation angegebenen Anzahl — die Mitglieder
des Beratenden Ausschusses der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl ernannt werden.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2

Durch Beschluß vom 20. Oktober 1980 ⁽¹⁾ hat der Rat
die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Erzeuger-
und Arbeitnehmerorganisationen bestimmt.

Der Rat vervollständigt zu einem späteren Zeitpunkt
die Bestimmung der Organisationen, die Kandidaten
in der Gruppe der Arbeitnehmer zu benennen haben.

Durch Beschluß vom 25. November 1980 ⁽²⁾ hat der
Rat die Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die
Zeit vom 25. November 1980 bis zum 24. November
1982 ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 1982.

Es ist notwendig, die maßgebenden Organisationen zu
bestimmen, denen es obliegt, im Hinblick auf die
Neubesetzung des Beratenden Ausschusses für einen
Zeitraum von zwei Jahren Listen mit zwei Kandidaten
für jeden der ihnen zugewiesenen Sitze aufzu-
stellen —

Im Namen des Rates

Der Präsident

U. ELLEMANN-JENSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 283 vom 28. 10. 1980, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 20.

ANLAGE

Land	Name der Organisation	Anzahl der Sitze
	1. Erzeugerorganisationen	
Belgien	— Comité de la sidérurgie belge, Bruxelles Belgisch IJzer- en Staalcomité, Brussel	2
	— Fédération charbonnière de Belgique, Bruxelles Belgische Steenkoolfederatie, Brussel	1
Dänemark	— Foreningen af Danske Stålproducenter, c/o Det Danske Stålvalseværk, Frederiksværk	1
Deutschland	— Unternehmensverband Ruhrbergbau, Essen	2
	— Unternehmensverband Saarbergbau, Saarbrücken	1
	— Unternehmensverband des Aachener Steinkohlenbergbaus e. V., Aachen	1
	— Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie, Düsseldorf	2
	— Verband der Saalhütten, Fach- und Arbeitgeberverband, Saarbrücken	1
Frankreich	— Charbonnages de France, Paris	2
	— Chambre syndicale de la sidérurgie française, Paris	1
	— Chambre syndicale des mines de fer de France, Paris	1
Griechenland	— Σύνδεσμος 'Ελληνικών Βιομηχανιών	1
Irland	— Irish Steel Ltd., Dublin	1
Italien	— Associazione industrie siderurgiche italiane (Assider), Milano	1
	— Industrie siderurgiche associate (ISA), Milano	1
Luxemburg	— Groupement des industries sidérurgiques luxembourgeoises, Luxembourg	2
Niederlande	— Vereniging de Nederlandse IJzer- en Staalproducerende Industrie (N IJ S I), Nijmegen	1
Vereinigtes Königreich	— National Coal Board, London	3
	— British Steel Corporation, London	2
	— British Independent Steel Producers' Association, London	1
		28

Land	Name der Organisation	Anzahl der Sitze
	2. Arbeitnehmerorganisationen	
Belgien	— Confédération des syndicats chrétiens de Belgique (CSCB), Bruxelles Algemeen Christelijk Vakverbond van België (ACVB), Brussel	2
	— Fédération générale du travail de Belgique (FGTB), Bruxelles Algemeen Belgisch Vakverbond (ABVV), Brussel	1
Dänemark	— Centralorganisationen af Metalarbejdere i Danmark, Køben- havn	1
Deutschland	— Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bochum	2
	— Industriegewerkschaft Metall, Frankfurt/Main	3
	— Deutscher Gewerkschaftsbund, Düsseldorf	1
Frankreich		4
		
		
		
Griechenland	— Γενική Συνομοσπονδία Εργατών Ελλάδος	1
Irland	— Irish Congress of Trade Unions, Dublin	1
Italien	— Confederazione Generale Italiana del Lavoro (CGIL), Roma	1
	— Confederazione Italiana Sindacati Lavoratori (CISL), Roma	1
	— Unione Italiana del Lavoro (UIL), Roma	1
Luxemburg	— Confédération syndicale indépendante (OGBL), Esch/Alzette	1
Niederlande	— Christelijk Nationaal Vakverbond (CNV), Utrecht	1
	— Industriebond FNV, Amsterdam	1
Vereinigtes Königreich	— National Union of Mineworkers, London	2
	— National Association of Colliery Overmen, Deputies and Shotfirers, London	1
	— TUC Steel Committee, London	3
		28

